

Benutzungsreglement Wankdorfheim

Version 01.01.2025

1. Allgemeines

- 1.1. Das Wankdorfheim steht für Ausbildungskurse der Pfadi zur Verfügung. Daneben kann es auch an andere Jugendorganisationen oder Private vermietet werden.
- 1.2. Verwaltung und Aufsicht über das Wankdorfheim hat der Verein scoutCoach, Bern, und seine ausführenden Organe, namentlich Heimverwaltung und Vorstand.
- 1.3. **Gerichtsstand für jegliche Rechtsstreitigkeiten ist Bern.**

2. Mietobjekt

- 2.1. Zweck Das Wankdorfheim kann für öffentliche Kurse und Veranstaltungen sowie private Anlässe wie Sitzungen, Grillanlässe und Apéros gemietet werden. Andere Nutzungen, insbesondere politische, extremistische und/oder öffentliche Anlässe sowie Feste/Parties bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Heimverwaltung.
- 2.2. Mietobjekt In der Miete inbegriffen sind
 - Hauptraum mit Tischen bis zu 20 und Stühlen bis zu 30 Teilnehmenden, inkl. Beamer, Leinwand und Flipchart;
 - Gruppenraum mit verschiedenen Sitz- und Arbeitsflächen, inkl. zusätzlichen Präsentationsflächen für den Aussenbereich;
 - kleine Küche mit Kühlschrank, Kaffeemaschine und Grundstock an Geschirr;
 - Toilette und Lavabo;
 - Aussenbereich mit Festischgarnituren, Feuererschale und Rost;
 - übliche Putzgeräte und -mittel, Toilettenpapier.

3. Generelle Pflichten

- 3.1. Die Mietpartei haftet persönlich für die strikte Einhaltung von Ordnung, der öffentlichen Ruhe und Sittlichkeit. Allfällige behördliche Bewilligungen sind Sache der Mietpartei.
- 3.2. Die Mietpartei verpflichtet sich zu ordnungsgemäsem und schonungsvollem Gebrauch des Mietobjekts, des Mobiliars und der Anlagen. Das Mobiliar im Kursraum darf nicht im Freien benützt werden, dafür stehen Festbankgarnituren zur Verfügung.
- 3.3. Das Wankdorfheim ist rauch- und feuerfrei. Das Rauchen ausserhalb des Wankdorfheim ist gestattet. Feuer darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen angezündet werden. Die Mietpartei ist für die Durchsetzung dieser Regeln im Wankdorfheim verantwortlich.
- 3.4. Die Mietpartei haftet für alle Schäden, die durch unsachgemässe und übermässige Nutzung des Wankdorfheim, dessen Einrichtung und Umgebung entstehen, auch für den Ersatz der ganzen Schliessanlage bei Verlust des

Schlüssels. Beschädigte Einrichtungsgegenstände oder andere Schäden sind der Heimverwaltung zu melden und zu bezahlen. Die Möbel sind an ihren Standort zurückzustellen. Zur Befestigung von Dekorationen sind ausschliesslich Befestigungsmöglichkeiten zu verwenden, welche keine Schäden verursachen. Anderweitige Befestigungsmöglichkeiten haben vorab mit der Heimverwaltung abgeklärt zu werden.

- 3.5. Bei Gefahr in Verzug (Feuer, Vandalismus, Wasser- und Gebäudeschäden, anderweitige Gefahren) hat die Mietpartei sofort alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um die Gefahr und Schäden abzuwenden oder minim zu halten. Die Heimverwaltung ist sofort zu informieren und allfällige Blaulichtorganisationen oder Schadenabwehr sind beizuziehen.

4. Übernahme und Abgabe

- 4.1. Übernahme und Abgabe erfolgen nach Absprache mit der Heimverwaltung.
- 4.2. Die Benutzer:innen haben die Anordnungen der Heimverwaltung zu befolgen. Sie haben die benützten Räumlichkeiten am Ende der Mietzeit aufgeräumt und in besenreinem Zustand gemäss separater Checkliste zurückzugeben. Andernfalls erfolgt für zusätzliche Nachreinigung und zusätzliche Administration separate Rechnungsstellung zu einem Stundenansatz von Fr. 100.-. Die erste Stunde wird voll berechnet.
- 4.3. Abfälle, Papier/Karton, Altglas und Alu können nicht beim Wankdorfheim entsorgt werden und müssen durch die Mietpartei weggeführt werden.

5. Vertragsschluss und -auflösung

- 5.1. Der Verein scoutCoach kann den Mietvertrag sofort auflösen, wenn Verstösse gegen dieses Benutzerreglement festgestellt werden. Dies gilt insbesondere bei Angabe eines falschen Mietzwecks, wobei genügt, dass Zweifel nicht vollends ausgeräumt werden können. In diesem Fall wird der vereinbarte Mietpreis nicht zurückerstattet bzw. bleibt geschuldet.
- 5.2. Beide Parteien können bis zu 60 Tage vor Mietbeginn ohne Begründung und ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten. Bei späterem Vertragsrücktritt durch die Mietpartei erfolgt keine Rückerstattung bzw. bleibt der gesamte Mietpreis geschuldet.